

28.10.85

EG - In - Wi

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über neue energiepolitische Ziele für die Gemeinschaft

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten

KOM(85) 245 endg.; EG-Dok. 7163/85

Punkt der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat begrüÙt, daß die Kommission eine Mitteilung und den Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten vorgelegt hat. Er sieht hierin einen wichtigen Schritt zur weiteren Integration der Gemeinschaft. Der Bundesrat sieht in der Mitteilung der Kommission eine Zielsetzung für die EG insgesamt, in deren Rahmen

allerdings eigenständige, nationale energiepolitische Wege der Mitgliedstaaten, die insbesondere die unterschiedlichen Primärenergiebasen in den einzelnen Staaten berücksichtigen, möglich bleiben müssen.

Durch ein koordiniertes Handeln der Gemeinschaft im Innern und nach außen kann die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft insgesamt und ihrer Mitgliedstaaten weiter verbessert werden.

Er stellt fest, daß die in vielen Bereichen gemeinsame Energiepolitik der Mitgliedstaaten schon in den vergangenen Jahren die Energieversorgung sicherer gemacht hat, daß aber die nationalen Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten - wie die Analyse der nationalen Energiepolitiken von 1984 zeigt - unterschiedlich groß und unterschiedlich erfolgreich waren.

Der Bundesrat weist weiter darauf hin, daß die Energiepolitiken gerade im Hinblick auf die Energiepreisbildung in einigen Mitgliedstaaten wenig marktwirtschaftlich sind. Er begrüßt daher das Bekenntnis der Kommission zu einer marktwirtschaftlich orientierten Energiepolitik und unterstreicht die Notwendigkeit einer regelmäßigen Analyse der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten und deren Veröffentlichung.

EG
Wi

2. Er begrüßt, daß die Kommission die Notwendigkeit, in den Mitgliedstaaten einheitlich zu einer realistischen Energiepreisgestaltung in allen Sektoren, gerade auch im Gas- und Elektrizitätsbereich, zu kommen, als eines der wichtigsten Ziele der Gemeinschaft herausstellt. Besonderes Gewicht haben dabei die Transparenz der

Energiepreisbildung und die Beseitigung staatlicher Dirigismen, insbesondere zur Durchsetzung von anderen als energiepolitischen Zielen. Die Harmonisierung der Energiepreisbildung und -anwendung in den Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Beitrag zur Beseitigung wettbewerbsverzerrender Faktoren und damit für den weiteren Ausbau auch des europäischen Binnenmarktes. Realistische Energiepreise dienen auch dem Ziel der rationellen und sparsamen Energieverwendung und damit der Ressourcen- und Umweltschonung.

EG
Wi

3. Er hält die qualitativ formulierten horizontalen und sektoralen Ziele grundsätzlich für akzeptabel. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, bei den weiteren Beratungen in den EG-Gremien darauf hinzuwirken, daß aus ordnungspolitischen Überlegungen und im Hinblick auf die Prognoseunsicherheiten die Quantifizierungen von einzelnen sektoralen Zielen durch qualitative Aussagen ersetzt werden.

EG
Wi

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich entschieden dafür einzusetzen, daß
 - bei den weiteren Verhandlungen bei der Formulierung energiepolitischer Ziele dem Gesichtspunkt der umweltgerechten Energieversorgung stärker Rechnung getragen wird,

EG
In

5. insbesondere sollte in der EntschlieÙung Nummer 5 Buchstabe e wie folgt gefaÙt werden:

"e) Suche nach Lösungen für die Energie und den Umweltschutz durch den Einsatz der wirksamsten Technologien nach dem jeweiligen Stand der Technik und die Verbesserung des Energiewirkungsgrades;"

Die Umweltverhältnisse, insbesondere der Zustand des Waldes, in der Bundesrepublik erfordern mehr als nur den Einsatz der "kostengünstigsten" Technologien zur Minderung der "Umwelt-risiken auf ein akzeptables Niveau", wie in Nummer 45 der Mitteilung der Kommission formuliert ist. Ziel der Bemühungen muß es sein, die Umwelt soweit wie möglich von Schadstoffen freizuhalten. Dazu ist der Einsatz der wirksamsten Technologien entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich.

Die Entwicklung bei der Entschwefelung und der Entstickung von Rauchgasen aus Kohlekraftwerken zeigt, daß sich die Kosten für Umweltschutzmaßnahmen in einem vertretbaren Rahmen halten und daraus resultierende finanzielle Zusatzbelastungen vom Verbraucher akzeptiert werden. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang für die Umwelt nicht neue Kontrolltechnologien, sondern neue Technologien zur Minderung der Schadstoffemissionen.

Aus diesen Gründen genügt es nicht, "ausgewogen" nach "zufriedenstellenden" Lösungen zu suchen, wie dies der Entschließungsentwurf in Nummer 5 Buchstabe e formuliert. Erforderlich sind Lösungen, die zu nachhaltiger Entlastung der Umwelt führen. Daher genügt es auch nicht, den Einsatz der "besten, wirtschaftlich gerechtfertigten" Technologien zu fordern. Notwendig ist der Einsatz der nach dem jeweiligen Stand der Technik wirksamsten Technologie. Nur so kann den Belangen der Umwelt ausreichend Rechnung getragen werden.

EG
Wi

6. - durch Harmonisierung der Umweltvorschriften im Energiebereich gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden; der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang die baldige Verabschiedung der Richtlinie betreffend die Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft für dringend erforderlich;

- EG
In
7. bei der Formulierung energiepolitischer Ziele und ihrer Durchsetzung sollten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung bei luftverunreinigenden Anlagen nicht unterschritten werden,
- EG
Wi
8. - die sicherheitstechnischen Anforderungen an Errichtung und Betrieb von kerntechnischen Anlagen im EG-Bereich auf hohem Niveau harmonisiert
- EG
In
9. und dabei die sicherheitstechnischen Richtlinien der Reaktorsicherheitskommission nicht unterschritten werden,
- EG
Wi
10. - im Rahmen der Anpassungsprozesse der kohleproduzierenden Industrie die künftige EG-Beihilfepolitik nicht zu einer Gefährdung des Beitrags des gemeinschaftlichen Steinkohlebergbaus zur sicheren Energieversorgung führt; die künftige EG-Beihilfepolitik muß den erforderlichen Spielraum für die Fortführung kohlepolitischer Maßnahmen erhalten, die sich an den nationalen Notwendigkeiten orientieren.
- EG
Wi
11. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß in der Mitteilung der Kommission der Kernenergie und vor allem dem Brüter angesichts nicht erkennbarer Alternativen zu wenig Gewicht beigemessen wird. Die Kernenergie hat die Energie-, insbesondere Stromversorgung schon heute nachhaltig positiv beeinflußt; sie wird mit zunehmendem Deckungsanteil die Energieversorgung weiterhin sicherer, preiswürdiger und nicht zuletzt umweltfreundlicher gestalten. Um die Kernenergie auch langfristig ressourcenschonend und energiesparend nutzen zu können, sind die konsequente Weiterentwicklung und der spätere Einsatz

von Brüterkraftwerken aus heutiger Sicht unverzichtbar. Unverzichtbar ist folglich auch eine gesicherte Entsorgung mit Wiederaufarbeitung der ausgedienten Brennelemente.

EG
Wi

12. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß der Einsatz von neuen EG-Haushaltsmitteln zur Förderung von Technologien in den Bereichen Energieeinsparung, Ausnutzung heimischer Energiereserven und technologische Innovation auch angesichts der angespannten Situation der EG-Haushalte nur dann befürwortet werden kann, wenn nachgewiesen ist, daß dies vor allem zur Nutzung noch vorhandener Energiesparpotentiale notwendig und geeignet ist, länderübergreifendes Interesse besteht und daß nationale Maßnahmen weniger effektiv sind. Er bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen für die Beachtung dieses Grundsatzes einzusetzen.